

Philipp Graf von und zu Egloffstein
Rechtsanwalt

Vortrag:
„Auswirkung des PNG auf die
ambulante Pflege“

Wichtige Änderungen zum 01.01.2013

- Erhebliche Leistungserhöhung für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Def.: § 45a SGB XI).
- Unterstützung von Wohngemeinschaften.
- Häusliche Betreuung: Kreierung einer neuen Sachleistung.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen Ruhe der Leistungsansprüche, § 34

Nicht nur Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 (Beiträge zur RV), sondern auch Leistungen zur Sicherung bei Pflegezeit (Beiträge Kranken- Pflege- und Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige in der Pflegezeit) sollen bei Unterbrechungstatbeständen (z.B. Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen bis zu 4 Wochen) weiter gewährt werden.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

**Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, § 37**

- Bei Empfängern von Pflegegeld, die die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 abrufen, ist bisher an die Stelle des Pflegegeldes die Leistung der Kurzzeitpflege getreten. Der Pflegegeldanspruch ruhte insoweit. Entsprechendes galt bisher auch für die Verhinderung einer Pflegeperson nach § 39.
- Zur Stärkung d. Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wird eine gleichzeitige Gewährung der Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes nach § 37 und der Leistungen der Kurzzeitpflege, § 42 oder Verhinderungspflege, § 39 ermöglicht. Grund: Auch in Zeiten der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bestehen weiter finanzielle Belastungen (z.B. Lohnausfall).

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

**Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen
Zus. Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
§ 38a Absatz 1**

- Pflegebedürftige erhalten neben Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 od. Pflegegeld nach § 37 zusätzlich Wohngruppenzuschlag. Der Zuschlag beträgt 200,00 Euro p.M.
- Leistung ist pauschal zur eigenverantwortlichen Verwendung für Organisation, pp. der Wohngemeinschaft.
- Zuschlag ist zwar pauschal, aber zweckgebunden: Voraussetzung mind. 1 Pflegekraft, die organisatorische, verwaltende, pflegerische Tätigkeiten verrichtet (Präsenzkraft).
- Anspruch auf Wohngruppenzuschlag (+), wenn organisiertes, gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mind. 3 Pflegebedürftigen, pp.

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

**Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen
Zus. Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
§ 38a Absatz 2**

Bewohner von Wohngruppen haben auch hier die Wahl zwischen verschiedenen ambulanten Pflegediensten. Die Dienste unterliegen jeweils der allgemein vorgesehenen Qualitätssicherung und -prüfung sowie Zulassung.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

**Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen
Anschubfinanzierung ambulant betreuter Wohngruppen, § 45e**

- Neugründung o.g. Wohngruppen ist als sinnvolle Zwischenform gewollt.
- Budget 30 Millionen € (z.B. 12.000 Anspruchsberechtigte in jeweils 3000 Viererwohngruppen gefördert).
- Förderung wird solange gewährt, bis o.g. Budget erschöpft ist. Jeder Pflegebedürftige, der die Voraussetzungen des § 38a erfüllt, erhält unbeschadet des Wohngruppennuschlages von 200 € und des Anspruchs gem. § 40 IV einen einmaligen Förderbetrag von max. 2.500 €, pro Wohngemeinschaft aber max. 10.000 €.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

**Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen
Anschubfinanzierung ambulant betreuter Wohngruppen, § 45e**

- Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geltend gemacht werden.
- Der Anspruch erlischt, wenn das Budget von 30 Millionen aufgebraucht ist, spätestens jedoch am 31.12.2015.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 123 SGB XI

- Die Übergangsregelung verbessert und erweitert Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (vgl. zum Personenkreis: § 45 a SGB XI).
- Der Personenkreis des § 45 a SGB XI hat bis zum Inkrafttreten eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs neben den Leistungen nach § 45 b SGB XI im Rahmen der komplexen Regelung des § 123 SGB XI umfangreiche Ansprüche.
- Hintergrund: Übergangsregelungen im SGB XI sind nicht neu (Beispiel: Behandlungspflege in der stationären Pflege)
- Prognose: Es ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass diese Übergangsregelungen sehr lange gelten werden.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 123 SGB XI, Erhöhung der Sachleistungen und Pflegegeld (§§ 36 und 37 SGB XI) für Personenkreis des § 45 a SGB XI 1

Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurden Sachleistungen und Pflegegeld wie folgt erhöht:

- Bei Pflegestufe 0 können an Sachleistung € 225,00 und an Geldleistung € 120,00 erhalten werden.
- Bei Pflegestufe I erhöhen sich die Sachleistungen um € 215,00 auf bis zu € 665,00, das Pflegegeld um € 70,00 auf bis zu € 305,00.
- Bei Pflegestufe II erhöhen sich die Sachleistungen um € 150,00 auf bis zu € 1.250,00, das Pflegegeld um € 85,00 auf bis zu € 525,00.
- Bei Pflegestufe III bleibt es bei den Sachleistungen bei bis zu € 1.550,00, bei der Geldleistung bei € 700,00

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Beachte:

- Die Leistungen der zusätzlichen Betreuung gemäß § 45 b SGB XI (€ 100,00 bis zu € 200,00) bleibt daneben erhalten.
- Verhinderungspflege und Pflegehilfsmittel sind auch bei Pflegestufe 0 möglich.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 123 SGB XI, Erhöhung der Sachleistungen und Pflegegeld (§§ 36 und 37 SGB XI) für Personenkreis des § 45 a SGB XI 2:

- Auswirkungen der Sachleistungen auf die Kombileistung gemäß § 38 SGB XI.
- Grundlage für die Berechnung der Höhe der Sachleistungen sind die jeweils erhöhten Beträge der Sachleistungen (§ 123 Abs. 2 bis 4 SGB XI).

Rechenbeispiele:

Pflegestufe II:

Einzelne Maximalbeträge: Bei Sachleistungen € 1.250,00, bei Pflegegeld € 525,00.

Werden 70 % Sachleistungen und 30 % Pflegegeld gewählt, erhält der Versicherte € 875,00 an Sachleistungen, € 157,50 an Pflegegeld (insgesamt € 1.032,50).

Werden 40 % Sachleistungen und 60 % Pflegegeld gewählt, erhält der Versicherte € 500,00 an Sachleistungen, € 315,00 an Pflegegeld (insgesamt € 815,00).

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

©RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 123 SGB XI, Erhöhung der Sachleistungen und Pflegegeld (§§ 36 und 37 SGB XI) für Personenkreis des § 45 a SGB XI 3:
Auswirkungen der Sachleistungen auf die Tagespflege gemäß § 41 SGB XI.

- Grundlage für die Berechnung der Höhe der Sachleistungen sind wiederum die jeweils erhöhten Beträge der Sachleistungen (§ 123 Abs. 2 bis 4 SGB XI), das gilt auch für die Tagespflege.
- Da ambulante Leistungen (Sachleistungen) vorrangig vor der Tagespflege abgerechnet werden, bleibt es bei den in § 123 Abs. 2 bis 4 SGB XI niedergelegten Beträgen (Pflegestufe I: € 665,00, Pflegestufe II: € 1.250,00, Pflegestufe III: € 1.550,00).

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

©RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Wahrnehmung der zusätzlichen Leistungen:

- Bislang wurden die Betreuungsleistungen gemäß § 45 b SGB XI lediglich zu ca. 35 % von den Versicherten genutzt.
- Viele Versicherte wissen nichts von den Ansprüchen oder nutzen diese nicht.
- Alle Versicherten werden von den Kassen von den Leistungsverbesserungen informiert.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Zusammenfassung Leistungserhöhung:

- Von 1,6 Millionen Pflegebedürftigen erhalten lediglich Pflegebedürftige/Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in den Pflegestufen 0, 1 und 2 mehr Leistungen (dies betrifft ca. 480.000,00).
- Diese Gruppe nutzt die ihr zustehende zusätzliche Betreuungsleistung gemäß § 45 b SGB XI nur zu ca. 35 %.

Merke: Alle anderen Pflegebedürftigen erhalten keine erhöhten Leistungen!

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 124 SGB XI, Häusliche Betreuung:

- Die Häusliche Betreuung ist neben der Grundpflege und Hauswirtschaft die dritte Sachleistungsart.
- Der Personenkreis des § 45 a SGB XI hat bis zum Inkrafttreten eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Anspruch auf Häusliche Betreuung
- Definition: vgl. Gesetzestext:
 1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen.
 2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Der Anspruch auf Häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt ist

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 124 SGB XI, Häusliche Betreuung, Abgrenzung:

- Keine Grundpflege und Hauswirtschaft.
- Keine Behandlungspflege.
- Keine Fahrdienste oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.
- Begleitung und Betreuung innerhalb und außerhalb der Wohnung wie Spaziergänge, Besuche, Friedhofsbesuche, etc. möglich.
- Auch reine Beaufsichtigung ist möglich.
- Bedingung: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen sichergestellt sein; die Pflegedienste haben gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI jede wesentliche Veränderung des Zustandes des Pflegebedürftigen der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen.

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung §124 SGB XI, Häusliche Betreuung, Probleme der Praxis:

Abgrenzung der Leistungen insbesondere zur Grundpflege:

- Abgrenzungshilfen:
 - p Abgrenzung durch Tätigkeiten, Merksatz: Alles was Grundpflege ist, kann nicht „Häusliche Betreuung“ sein.
 - p Als Abgrenzung können (und müssen) die in § 14 SGB XI (Begriff der Pflegebedürftigkeit) herangezogen werden.
- Praktische Abgrenzung:
 - p Toilettengang bei häuslicher Betreuung
 - p Gemeinsame Mahlzeiten

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 124 SGB XI, Häusliche Betreuung, Wirkungskreis und Ausblick:

- Die Sachleistung ist für alle Pflegebedürftigen möglich.
- Die Häusliche Betreuung muss durch landesrechtliche Rahmenverträge nach § 75 SGB XI abgegrenzt und definiert werden.
- Die Sachleistung „Häusliche Betreuung“ muss in die Qualitätsmaßstäbe und in das Prüfungssystem eingebunden werden.

Vortrag „ Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Übergangsregelung gemäß § 124 SGB XI, Zusammenfassung Häusliche Betreuung:

- Häusliche Betreuung ist eine (dritte) Sachleistung nach § 36 SGB XI und somit für alle Pflegebedürftigen wählbar.

Aber nicht alle Pflegebedürftigen erhalten höhere Leistungen.
- Die inhaltliche Abgrenzung ist in der Theorie leicht (vgl. Inhalt des § 14 SGB XI), wird in der Praxis aber wahrscheinlich schwierig sein.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein

Pflegevertrag bei häuslicher Pflege gemäß § 120 SGB XI

- Abs. 2: Der Pflegevertrag kann vom Pflegebedürftigen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Abs. 3: Im Pflegevertrag sind mind. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen einschließlich der dafür mit Kostenträger vereinbarten Zeitvergütungen und der vom Zeitaufwand unabhängigen Vergütungen für jede Leistung od. Komplexleistung gesondert zu beschreiben.
- Der Pflegedienst hat den Pflegebedürftigen vor Vertragsschluss und bei jeder wesentlichen Änderung umfassend schriftlich zu unterrichten (Verhältnis zeitunabhängige Vergütung zu Zeitvergütung). Auf dieser Grundlage entscheidet Pflegebedürftige über die Vergütungsform. Die Entscheidung ist im Vertrag zu dokumentieren.

Vortrag „Auswirkung des PNG auf die ambulante Pflege“

© RAe Banff & Graf von und zu Egloffstein